

Kurztitel

Fremdengesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 75/1997 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 100/2005

§/Artikel/Anlage

§ 80

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Text**Geltungsbereich der Fremdenpässe**

§ 80. (1) Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses umfaßt keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist; im Falle der Staatenlosigkeit keinesfalls jenen Staat, in dem der Fremde seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.